

Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für die Ärztinnen und Ärzte
im BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin
(TV-Ärzte ukb)
vom 17. März 2025

Zwischen

der BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,
Christian Dreißigacker und Prof. Dr. Axel Ekkernkamp, Warener Straße 7, 12683 Berlin,

nachfolgend „**ukb gGmbH**“ genannt,

und

dem Marburger Bund, Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte
Deutschlands e. V., Landesverband Berlin / Brandenburg e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Dr. Peter Bobbert und Alina Sassenberg,
Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin,

nachfolgend „**Marburger Bund**“ genannt,

wird Folgendes vereinbart.

§ 1

Inkraftsetzung gekündigter Regelungen

Die §§ 13, 16 und 25 sowie die Anlage 1 zu § 25 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte im BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin (TV-Ärzte ukb) vom 26. April 2012, zuletzt neu gefasst durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. Mai 2023, werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte ukb mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin (TV-Ärzte ukb) vom 26. April 2012, zuletzt neu gefasst durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. Mai 2023 wird wie folgt geändert.

- 1) In § 46 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. März 2027“ ersetzt.
- 2) § 46 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Abweichend von Abs. 2 können

- a) § 13,
- b) § 16,
- c) § 25,
- d) § 34a sowie
- e) die Anlage 1 zu § 25 Abs. 1

mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gesondert gekündigt werden. ²Die Kündigungsmöglichkeit nach Satz 1 bestehen erstmals zum Ablauf des 31. März 2027.“

- 3) Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden wie aus dem **Anhang 1** ersichtlich neu gefasst und durch die angehängten Anlagen ersetzt.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte ukb mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin (TV-Ärzte ukb) vom 26. April 2012, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert.

§ 16 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft oder Regeldienst (Dienste) dürfen gegenüber Ärzten kalendermonatlich an maximal zwei Wochenenden (in der Zeit von freitags 20:00 Uhr bis montags 05:00 Uhr) angeordnet werden (Dienstwochenenden). ²Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Erfolgt die Anordnung von Arbeitsleistung an mehr als zwei Dienstwochenenden im Sinne des Satzes 1 im Kalendermonat, erhalten die Ärzte Zuschläge ab dem dritten Wochenende im Kalendermonat in Höhe von 15 v. H. des individuellen (ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten) Stundenentgelts. ⁴Dienstwochenenden, die sich über einen Monatswechsel erstrecken, werden dem Monat zugerechnet, in dem sie begonnen haben. ⁵In jedem Fall muss für jeden Arzt ein Dienstwochenende arbeitsfrei bleiben. ⁶Die Überschreitung der Grenze von zwei Dienstwochenenden im Sinne von Satz 1 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn im Kalenderhalbjahr durchschnittlich nicht mehr als zwei Dienstwochenenden pro Kalendermonat angeordnet werden und der Arzt zugestimmt hat. ⁷Nicht auf die Dienstwochenenden angerechnet werden freitags nach 20:00 Uhr geleistete Überstunden oder die Beendigung eines bodengebundenen Notarzteinsatzes / Intensivtransportes im Rahmen eines vor 20:00 Uhr begonnenen bodengebundenen Notarzteinsatzes / Intensivtransportes, sofern dieser Dienst

bis maximal 20:00 Uhr geplant war. ⁸Das Gleiche gilt für luftgebundene Notarztdienste / Intensivtransportdienste, die infolge jahreszeitbedingt verlängerter Einsatzzeiten freitags nach 20:00 Uhr, jedoch vor 24:00 Uhr enden. ⁹Für die während der in Satz 7 und Satz 8 ab 20:00 Uhr geleisteten Einsatz- (Satz 7) und Dienstzeiten (Satz 8) wird der Zuschlag in Höhe von 10 v. H. gezahlt.

Protokollnotiz zu Abs. 6:

An einem Dienstwochenende können auch mehrere Dienste geleistet werden.“

§ 4

Änderung des TV-Ärzte ukb mit Wirkung ab dem 1. April 2026

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin (TV-Ärzte ukb) vom 26. April 2012, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert.

1) § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich (ohne Wahlrecht).“

2) Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden wie aus dem **Anhang 2** ersichtlich neu gefasst und durch die angehängten Anlagen ersetzt.

§ 5

Änderung des TV-Ärzte ukb mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin (TV-Ärzte ukb) vom 26. April 2012, zuletzt geändert durch § 4 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert.

1) In § 13 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „in Höhe von 15 v. H.“ durch die Angabe „in Höhe von 20 v. H.“ ersetzt.

2) In § 13 Abs. 8 werden die Sätze 1 und 2 um den folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

„³Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Abs. 6 und 7 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 40 v. H. des individuellen (ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten) Stundenentgelts.“

3) § 13 wird um den folgenden neuen Abs. 10 ergänzt:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat der Arzt monatlich bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten.

Protokollnotizen zu § 13 Abs. 10 Satz 1:

1. *Ein Bereitschaftsdienst, der sich über einen Monatswechsel erstreckt, wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat.*
2. *Bei der Teilung von Bereitschaftsdiensten an Dienstwochenenden werden Bereitschaftsdienste bis maximal 12 Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.*
3. *Bei der Berechnung der maximal zulässigen Bereitschaftsdienste sind Ausfallzeiten, beispielsweise Urlaubs- und Krankheitszeiten rätierlich zu berücksichtigen.*

²Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Innerhalb eines Kalenderhalbjahres können bis zu drei weitere Bereitschaftsdienste angeordnet werden, soweit der Arzt zugestimmt hat; der Zustimmung bedarf es erst ab dem sechsten Bereitschaftsdienst innerhalb eines Monats oder wenn innerhalb eines Kalenderhalbjahres die Grenze von 24 Bereitschaftsdiensten überschritten wird. ⁴Für den fünften Bereitschaftsdienst im Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes um zehn Prozentpunkte; für jeden weiteren Bereitschaftsdienst im laufenden Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes um jeweils weitere zehn Prozentpunkte.“

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 3 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026, § 4 mit Wirkung ab dem 1. April 2026 und § 5 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 17. März 2025

Für
die BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Geschäftsführung

Für
den Marburger Bund, Landesverband Berlin / Brandenburg e. V.

Vorstand

Anhang 1

Anlage 1

Entgelttabelle TV-Ärzte ukb (42 h / Wo.)						
- gültig ab dem 1. Januar 2025 -						
ab dem	1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	ab 4. Jahr	ab 5. Jahr	ab 6. Jahr
Arzt	5.966,00 €	6.125,00 €	6.515,00 €	6.908,00 €	7.251,00 €	7.442,00 €
ab dem	1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 9. Jahr	ab 11. Jahr	ab 13. Jahr
Facharzt	7.769,00 €	8.319,00 €	8.869,00 €	9.260,00 €	9.484,00 €	9.674,00 €
ab dem	1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 10. Jahr		
Oberarzt	9.806,00 €	10.202,00 €	10.985,00 €	11.174,00 €		
CA-Vertreter	11.616,00 €	11.808,00 €				

Anlage 2

Stundenvergütung TV-Ärzte ukb

gültig mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. März 2026

Entgelt- gruppe	Stufe	Individuelle Stunden- vergütung	Bereit- schafts- dienst § 13 Abs. 6	Rufdienst aktiv § 14 Abs. 4 Satz 2	Rufdienst passiv § 14 Abs. 4 Satz 1	Kinder- zuschlag § 16 Abs. 4 Satz 1
		stdl.	100%	ind. Stunden- entgelt + 15% der Stufe 3	12,5 % vom RD- Entgelt	
Ä 1	Stufe 1	32,67 €	32,67 €	38,02 €	4,75 €	88,88 €
Ä 1	Stufe 2	33,54 €	33,54 €	38,89 €	4,86 €	
Ä 1	Stufe 3	35,68 €	35,68 €	41,03 €	5,13 €	
Ä 1	Stufe 4	37,83 €	37,83 €	43,18 €	5,40 €	
Ä 1	Stufe 5	39,71 €	39,71 €	45,06 €	5,63 €	
Ä 1	Stufe 6	40,75 €	40,75 €	46,10 €	5,76 €	
Ä 2	Stufe 1	42,54 €	42,54 €	49,83 €	6,23 €	
Ä 2	Stufe 2	45,55 €	45,55 €	52,84 €	6,61 €	
Ä 2	Stufe 3	48,57 €	48,57 €	55,86 €	6,98 €	
Ä 2	Stufe 4	50,71 €	50,71 €	58,00 €	7,25 €	
Ä 2	Stufe 5	51,93 €	51,93 €	59,22 €	7,40 €	
Ä 2	Stufe 6	52,97 €	52,97 €	60,26 €	7,53 €	
Ä 3	Stufe 1	53,70 €	53,70 €	62,72 €	7,84 €	
Ä 3	Stufe 2	55,87 €	55,87 €	64,89 €	8,11 €	
Ä 3	Stufe 3	60,15 €	60,15 €	69,17 €	8,65 €	
Ä 3	Stufe 4	61,19 €	61,19 €	70,21 €	8,78 €	
Ä 4	Stufe 1	63,61 €	63,61 €	73,31 €	9,16 €	
Ä 4	Stufe 2	64,66 €	64,66 €	74,36 €	9,30 €	

Anhang 2

Anlage 1

Entgelttabelle TV-Ärzte ukb (40 h / Wo.)						
- gültig ab dem 1. April 2026 -						
ab dem	1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	ab 4. Jahr	ab 5. Jahr	ab 6. Jahr
Arzt	5.966,00 €	6.125,00 €	6.515,00 €	6.908,00 €	7.251,00 €	7.442,00 €
ab dem	1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 9. Jahr	ab 11. Jahr	ab 13. Jahr
Facharzt	7.769,00 €	8.319,00 €	8.869,00 €	9.260,00 €	9.484,00 €	9.674,00 €
ab dem	1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 10. Jahr		
Oberarzt	9.806,00 €	10.202,00 €	10.985,00 €	11.174,00 €		
CA-Vertreter	11.616,00 €	11.808,00 €				

Anlage 2

Stundenvergütung TV-Ärzte ukb

gültig mit Wirkung ab dem 1. April 2026

Entgelt- gruppe	Stufe	Individuelle Stunden- vergütung	Bereit- schafts- dienst § 13 Abs. 6	Rufdienst aktiv § 14 Abs. 4 Satz 2	Rufdienst passiv § 14 Abs. 4 Satz 1	Kinder- zuschlag § 16 Abs. 4 Satz 1
		stdl.	100%	ind. Stunden- entgelt + 15% der Stufe 3	12,5 % vom RD- Entgelt	
Ä 1	Stufe 1	34,30 €	34,30 €	39,92 €	4,99 €	88,88 €
Ä 1	Stufe 2	35,22 €	35,22 €	40,84 €	5,11 €	
Ä 1	Stufe 3	37,46 €	37,46 €	43,08 €	5,39 €	
Ä 1	Stufe 4	39,72 €	39,72 €	45,34 €	5,67 €	
Ä 1	Stufe 5	41,69 €	41,69 €	47,31 €	5,91 €	
Ä 1	Stufe 6	42,79 €	42,79 €	48,41 €	6,05 €	
Ä 2	Stufe 1	44,67 €	44,67 €	52,32 €	6,54 €	
Ä 2	Stufe 2	47,83 €	47,83 €	55,48 €	6,94 €	
Ä 2	Stufe 3	50,99 €	50,99 €	58,64 €	7,33 €	
Ä 2	Stufe 4	53,24 €	53,24 €	60,89 €	7,61 €	
Ä 2	Stufe 5	54,53 €	54,53 €	62,18 €	7,77 €	
Ä 2	Stufe 6	55,62 €	55,62 €	63,27 €	7,91 €	
Ä 3	Stufe 1	56,38 €	56,38 €	65,85 €	8,23 €	
Ä 3	Stufe 2	58,66 €	58,66 €	68,13 €	8,52 €	
Ä 3	Stufe 3	63,16 €	63,16 €	72,63 €	9,08 €	
Ä 3	Stufe 4	64,25 €	64,25 €	73,72 €	9,22 €	
Ä 4	Stufe 1	66,79 €	66,79 €	76,97 €	9,62 €	
Ä 4	Stufe 2	67,89 €	67,89 €	78,07 €	9,76 €	